

Dokumentenklasse:
Geschäftsprozess

Klassifizierung der Informationen: Intern

Geschäft/Unternehmen: OFF OPEA OPAM RRD

HSE-Vertragsbedingungen

Zusammenfassung des Dokuments

Zielsetzung:

Dieses Dokument beschreibt die allgemeinen Anforderungen an Arbeitssicherheit, Gesundheits-, und Umweltschutz (HSE), die RWE Renewables (der AUFTRAGGEBER) an den AUFTRAGNEHMER und die entsprechenden ARBEITEN stellt. Der AUFTRAGNEHMER stellt bei Ausführung seiner Tätigkeiten sicher, dass die ARBEITEN den Vorgaben, den eigenen internen Anforderungen des AUFTRAGNEHMERS, den geltenden Gesetzen, Regeln, Vorschriften, Richtlinien, Normen, Leitlinien und der guten Praxis in der Branche entsprechend sicher durchgeführt werden. Der Umfang der Anstrengungen und Vorkehrungen des AUFTRAGNEHMERS im Bereich HSE zur Erfüllung dieser Mindestanforderungen basiert auf einer Betrachtung der Komplexität der ARBEITEN und des damit verbundenen Risikoprofils.

Bei Untervergabe von ARBEITEN oder Zukauf von Waren oder Dienstleistungen durch den AUFTRAGNEHMER bleibt der AUFTRAGNEHMER für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Dokuments durch die ihm unterstellten UNTERAUFTRAGNEHMER verantwortlich. Der AUFTRAGNEHMER muss die Einhaltung dieser HSE-Vertragsbedingungen des AUFTRAGGEBERS durch seine UNTERAUFTRAGNEHMER sicherstellen.

Um Zweifel auszuschließen, bleiben die Anforderungen dieses Anhangs unbeschadet aller anderen Einsichtsrechte im Rahmen und in Verbindung mit dem VERTRAG.

Dieses Dokument gilt von der Auftragsvergabe bis zum Ende des Vertrags, einschließlich der Behebung aller Mängel, unabhängig von anderen Bestimmungen an anderer Stelle des VERTRAGS.

Umfang

Dieses Dokument gilt für alle Abteilungen der RWE Renewables, wie oben angegeben. Die spezifizierten RWE Renewables OpCos und ihre zugehörigen Ländereinheiten/Regionen (oder Projekte) nutzen dieses Dokument und können es durch spezifische Dokumente ergänzen oder genauer ausführen. Die rechtliche und organisatorische Verantwortung und Rechenschaftspflicht für die Verbreitung und Umsetzung dieses Dokuments und aller als notwendig erachteten ergänzenden Informationen liegt bei den Organisationseinheiten bzw. bei den jeweiligen Unternehmen.

Dieses Dokument soll als Teil des VERTRAGS an externe Organisationen ausgegeben werden. Daher ist dieses Dokument im Rahmen des Prozesses der Beauftragung externer Dienstleistungen zu verwenden und gilt für die externen Parteien, an die es ausgegeben wird. Die Anwendbarkeit kann jedoch etwa für Arbeiten, deren Risiko als „gering“ eingestuft wird – siehe RD341-01-A02 „Anwendbarkeit der HSE-Vertragsbedingungen für Arbeiten, deren Risiko als gering eingestuft wird“, variieren.

Genehmigung

Eigentümer	Konformitätsprüfung	Endgültige Genehmigung	Hinweise zur Genehmigung:
Position: HSE-Manager Vertrags- und Auftragnehmermanagement (OFF)	Position: HSE-Leistung und Governance (OPEA)	Position: HSE N-1 (OPEA und OFF)	

Anweisungen für den Umgang mit diesem Dokument

Spezifischer Begriff	Erklärung
Verpflichtend/„muss/wird“	Verpflichtende Inhalte müssen von jedem Mitarbeiter im definierten Geltungsbereich befolgt oder umgesetzt werden. Allgemein sind alle Inhalte verpflichtend, die nicht ausdrücklich anders markiert sind. Verpflichtende Inhalte sind an der Formulierung „muss/wird“ zu erkennen. Jeder Satz in diesem Dokument ohne spezifizierendes Verb wie „sollte“ oder „kann“ ist eine verbindliche Anforderung. Beispielsweise ist der Satz „Das Untersuchungsteam dokumentiert seine Untersuchungsergebnisse in Form eines Berichts.“ auch ohne das Wort „muss“ in dem Satz verpflichtend.
Erwünscht/„sollte“	Erwünschter Inhalt definiert die Standardmethode für eine Umsetzung im definierten Anwendungsbereich. Abweichungen sind jedoch möglich, wenn diese begründet werden können (z. B. wenn örtliche Gesetze etwas verbieten, entsprechendes Verfahren). Erwünschte Abschnitte von Bestimmungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden. Auf erwünschte Teile des Inhalts wird mit „sollte“ hingewiesen.
Empfohlen/„kann“	Empfohlene Inhalte sind optional und enthalten bewährte Verfahren oder weitere Erklärungen im Zusammenhang mit den Vorschriften. Auf empfohlene Abschnitte des Inhalts wird mit „kann“ hingewiesen.

Vertraulich

RWE Renewables ist der Eigentümer dieses Dokuments und aller damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte. Dieses Dokument darf weder ganz noch teilweise ohne vorherige schriftliche Genehmigung von RWE Renewables vervielfältigt oder in irgendeiner Form, egal ob elektronisch, mechanisch, durch Fotokopie, Aufzeichnung oder auf andere Weise, übertragen werden.

Haftung

Der Anwender dieses Dokuments ist verpflichtet, bei allen genannten Tätigkeiten sichere Arbeitsverfahren anzuwenden und diese gegebenenfalls den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind allgemeiner Art. Der Anwender muss die Angemessenheit der in diesem Dokument enthaltenen Informationen, Anleitungen oder allgemeinen Empfehlungen für spezifische Anwendungen überprüfen. RWE Renewables haftet nicht für Verluste, Schäden, Verletzungen, Ansprüche, Ausgaben, Kosten oder andere Folgen, die sich aus der Nutzung oder dem Vertrauen auf Informationen ergeben, die in diesem Dokument enthalten sind oder fehlen.

Einhaltung von Gesetzen

Dieses Dokument legt die von RWE Renewables erwarteten Mindeststandards fest. Jeder, der sich auf dieses Dokument berufen möchte, muss sich selbst über die entsprechenden Gesetze, Vorschriften und Regeln der guten Praxis informieren. Bei Konflikten zwischen solchen Gesetzen, Vorschriften und Verhaltenskodizes und diesem Dokument sollten die Gesetze, Vorschriften oder Verhaltenskodizes Vorrang genießen.

Inhaltsverzeichnis

1	HSE-ANSATZ VON RWE RENEWABLES.....	5
2	EINHALTUNG VON ARBEITSSCHUTZGESETZEN UND -STANDARDS	6
2.1	Allgemein	6
2.2	HSE-Lebensrettende Regeln von RWE Renewables	6
2.3	Verhalten am Standort/Drogen und Alkohol.....	7
3	HSE-MANAGEMENTSYSTEM.....	7
3.1	HSE-Richtlinie	7
3.2	Zielsetzung und Zielvorgabe	7
3.3	HSE-Managementsystem.....	8
3.4	Schnittstelle zum HSE-Managementsystem	8
3.5	HSE-Risikomanagement und sichere Arbeitssysteme (Arbeitserlaubnisverfahren/Safe Systems of Work; SSOW).....	8
3.6	Umweltmanagement.....	10
3.7	Abfallwirtschaft.....	10
3.8	HSE-Organisation.....	10
3.9	Schulung und Kompetenz.....	11
3.10	Arbeitsverfahren	12
3.11	Wohlbefinden.....	12
3.12	Medizinische Eignung/Arbeitsfähigkeit.....	12
3.13	Umgang mit dem Risiko durch Ermüdung.....	12
3.14	Mobilisierung/Arbeitsaufnahme	12
3.15	HSE-Kommunikation und Sitzungen.....	12
3.16	HSE-Leistungsberichte	13
3.17	HSE-Vorfallsmanagement.....	14
3.18	Vorbereitung auf Notfälle und Reaktion	16
3.19	HSE-Audits, Überprüfungen und Kontrollen	16
3.20	HSE-Aufzeichnungen.....	17
3.21	Persönliche Schutzausrüstung (PSA).....	17
3.22	Anwesenheitsnachweis.....	18
3.23	Hebevorgänge	18
4	MANAGEMENT VON UNTERAUFTRAGNEHMERN.....	18
5	VERTRAGS-HSE-PLAN	19

Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

VERTRAG	bezeichnet den Vertrag oder die Vereinbarung, wie im Hauptteil des Vertrags definiert.
AUFTRAGNEHMER	bezeichnet den Auftragnehmer, Berater, Parteien oder Dienstleister, wie im Vertrag definiert. <i>Bei Schiffsverträgen wird „Auftragnehmer“ durch „EIGENTÜMER“ ersetzt.</i>
VERTRAGS-HSE-PLAN	bezeichnet den in Artikel 5 genannten Plan, der für alle im Rahmen des Vertrags auszuführenden Arbeiten spezifisch gilt und diese abdeckt.
AUFTRAGGEBER	bezeichnet den Auftraggeber, den Kunden oder den Eigentümer, wie im Vertrag definiert. <i>Bei Schiffsverträgen wird "Auftraggeber" durch "CHARTERER" ersetzt.</i>
GWO	bezeichnet die Global Wind Organisation.
G+	bezeichnet die Global Offshore Wind Health and Safety Organisation.
HSE	bezeichnet Health Safety and Environment (Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz).
PERSONAL	bezeichnet alle Personen, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle des AUFTRAGNEHMERS oder des UNTERAUFTRAGNEHMERS stehen.
SAFETYON	bezeichnet die Organisation für Gesundheit und Sicherheit im Onshore-Windsektor.
STANDORT	bezeichnet den Windpark, den Batteriespeicher, den Solarpark oder jedes andere im VERTRAG genannte Grundstück des AUFTRAGGEBERS.
UNTERAUFTRAGNEHMER	bezeichnet jeden Unterauftragnehmer, Berater, Parteien, Lieferanten oder Dienstleister, der vom AUFTRAGNEHMER beauftragt wird, Arbeiten in dessen Namen auszuführen.
ARBEITEN	bezeichnet den Umfang der vom AUFTRAGNEHMER auszuführenden Arbeiten, wie er im Hauptteil des VERTRAGS definiert ist.



1 HSE-ANSATZ VON RWE RENEWABLES

We Care

RWE Renewables fördert bei allem, was wir tun, eine Kultur der Fürsorge, um Schäden an Menschen, Vermögenswerten, der Umwelt vor Ort und der Gesellschaft im weiteren Sinne zu vermeiden. RWE Renewables erwartet von den AUFTRAGNEHMERN seiner Lieferkette denselben Ansatz und dasselbe Engagement. Dies bedeutet, dass jeder AUFTRAGNEHMER die Regeln und Verfahren, die für die sichere und umweltfreundliche Durchführung aller seiner Arbeitsaktivitäten erforderlich sind, einführt, umsetzt und durchsetzt.

RWE Renewables will ein Arbeitsumfeld schaffen, das sicher, leistungsorientiert und respektvoll ist, auf Vertrauen und Ehrlichkeit basiert und angenehm ist. Dafür müssen alle AUFTRAGNEHMER dasselbe Ziel anstreben, indem sie Fürsorge für ihre eigenen Kollegen, die örtliche Umwelt der externen Interessensgruppen und die weiteren Auswirkungen auf den Planeten und die Gesellschaft zeigen.

HSE-Kultur der Fürsorge

RWE Renewables hat eine Reihe von HSE-Initiativen umgesetzt, um unsere HSE-Kultur zu verbessern und bei RWE Renewables eine Kultur der Fürsorge zu schaffen. AUFTRAGNEHMER sind ein wichtiger Teil unserer HSE-Kultur und RWE Renewables erwartet, dass alle AUFTRAGNEHMER bei Bedarf an Workshops und Initiativen zur kulturellen Ausrichtung von We Care teilnehmen.

Unsere Fürsorge-Prinzipien

Exzellenz im Bereich Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz ist der Eckpfeiler unserer nachhaltigen Leistung. Wir erreichen dies, indem wir unsere Fürsorge-Prinzipien befolgen und können so auch langfristig gut leben – ganz im Sinne unseres Behaviours #enjoytomorrow.

Wir sorgen für- und miteinander

Auf allen Hierarchieebenen setzen wir uns persönlich dafür ein, einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz zu schaffen, die Umwelt zu schützen und unsere Arbeitsmethoden immer sicherer zu machen.

Wir treffen mutige Entscheidungen

Damit wir alle auch langfristig gut leben können, dürfen und sollen wir bei unsicheren und ungesunden Situationen eingreifen.

Wir streben nach kontinuierlicher Verbesserung

Wir diskutieren offen und regelmäßig unsere Leistung im Bereich HSE und verbessern diese kontinuierlich für ein nachhaltiges Leben

2 EINHALTUNG VON ARBEITSSCHUTZGESETZEN UND -STANDARDS

2.1 Allgemein

- 2.1.1** Der AUFTRAGNEHMER stellt sicher, dass seine Mitarbeiter, die Mitarbeiter seiner UNTERAUFTRAGNEHMER und alle anderen in seinem Namen handelnden Parteien mindestens alle geltenden HSE-Anforderungen der nationalen Gesetzgebung einhalten.
- 2.1.2** Der AUFTRAGNEHMER informiert den AUFTRAGGEBER unverzüglich über:
- Jede Durchsetzungsmaßnahme, die während der Ausführung der ARBEITEN gegen den AUFTRAGNEHMER ergriffen wird
 - Jede Beschwerde, die während der Ausführung der ARBEITEN unter der geltenden HSE-Gesetzgebung gegen den AUFTRAGNEHMER vorgebracht wird
- 2.1.3** Der AUFTRAGNEHMER berücksichtigt auch, soweit dies für den Umfang der ARBEITEN relevant ist:
- Gesundheits- und Sicherheitsstandards aus den Verhaltenweisen der Branche
 - Anerkannter Leitfaden der Industrie
 - Dokumente zu bewährten Verfahren, etwa von G+ oder SafetyOn
 - Alle vom AUFTRAGGEBER vorgeschriebenen internen HSE-Richtlinien
 - Alle Genehmigungen, die den STANDORT betreffen

2.2 HSE-Lebensrettende Regeln von RWE Renewables

- 2.2.1** Der AUFTRAGGEBER hat eine Reihe lebensrettender Regeln aufgestellt, die darauf ausgerichtet sind, die bestehende HSE-Managementleistung zu stärken und angemessene sicherheitskritische Verhaltensweisen und Verfahren zu fördern.
- 2.2.2** Das gesamte PERSONAL muss mit den HSE-Lebensrettenden Regeln des AUFTRAGGEBERS vertraut sein und entsprechend nach diesen arbeiten (Anhang 1).
- 2.2.3** Wenn eine Standortgrenze noch nicht festgelegt ist, z. B. bei ARBEITEN zur Vermessung (Survey Investigation; SI) während der Entwicklungsphase eines Projekts, gelten die lebensrettenden Regeln dennoch.
- 2.2.4** Der AUFTRAGNEHMER stellt sicher, dass das gesamte an den Arbeiten beteiligte PERSONAL, einschließlich der UNTERAUFTRAGNEHMER, über die lebensrettenden Regeln und die Folgen ihrer Nichtbeachtung informiert wurde.
- 2.2.5** Neben den lebensrettenden Regeln können weitere STANDORT- oder projektspezifische Regeln eingeführt werden. Der AUFTRAGNEHMER stellt sicher, dass er mit der Umsetzung dieser zusätzlichen STANDORT- oder projektspezifischen Vorschriften vertraut ist und diese unterstützt.

2.3 Verhalten am Standort/Drogen und Alkohol

- 2.3.1** Der AUFTRAGNEHMER stellt sicher, dass sich das gesamte PERSONAL am STANDORT ordnungsgemäß verhält; andernfalls kann das PERSONAL vom STANDORT verwiesen oder ausgeschlossen werden.
- 2.3.2** Drogen oder Alkohol dürfen nicht an den STANDORT mitgebracht oder dort konsumiert werden. Ausnahmen gelten für notwendige verschreibungspflichtige Medikamente.
- 2.3.3** Das am STANDORT anwesende PERSONAL darf nicht unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehen. Der AUFTRAGNEHMER muss sicherstellen, dass das gesamte PERSONAL unter seiner Kontrolle in der Lage ist, seine Aufgaben zu erfüllen, und nicht unter dem Einfluss illegaler Drogen steht oder durch verschreibungspflichtige oder rezeptfreie Medikamente beeinträchtigt ist.
- 2.3.4** Der AUFTRAGGEBER kann den AUFTRAGNEHMER auffordern, stichprobenartige Drogen- und Alkoholtests durchzuführen, zum Beispiel nach einem Vorfall oder aus wichtigem Grund. Der AUFTRAGNEHMER muss über die notwendigen Vorkehrungen und eine Richtlinie verfügen, um solche Tests zu ermöglichen. Ein geeignetes Disziplinarverfahren für den Fall eines positiven Testergebnisses muss vorhanden sein.
- 2.3.5** Der AUFTRAGGEBER duldet keine Gewalttaten, Gewaltandrohungen oder Diskriminierung. Jeder Vorfall solcher Art führt zu Disziplinarmaßnahmen und kann zur Entfernung des PERSONALS vom STANDORT führen.
- 2.3.6** Der AUFTRAGGEBER behält sich das Recht vor, PERSONAL vom STANDORT zu entfernen, das die oben genannten Bedingungen nicht einhält.

3 HSE-MANAGEMENTSYSTEM

3.1 HSE-Richtlinie

- 3.1.1** Der AUFTRAGNEHMER verfügt über eine Richtlinie zu Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz (HSE). Diese ist:
- dokumentiert und sichtbar von der Geschäftsleitung gebilligt
 - einem Standard entsprechend, der mit der Richtlinie des AUFTRAGGEBERS vergleichbar ist, einschließlich seiner Grundsatzerklärung laut Anhang 2.
 - für das gesamte PERSONAL zugänglich und verständlich
 - auf allen Stufen der Organisation des AUFTRAGNEHMERS umgesetzt und aktuell gehalten

3.2 Zielsetzung und Zielvorgabe

- 3.2.1** Eines der Ziele des AUFTRAGNEHMERS ist es, einen unfallfreien Arbeitsplatz anzustreben.
- 3.2.2** Die Zielvorgaben des AUFTRAGNEHMERS konzentrieren sich auf führende Kenngrößen und proaktive Bemühungen zur Verringerung der Wahrscheinlichkeit und Schwere von Vorfällen.

3.3 HSE-Managementsystem

- 3.3.1** Der AUFTRAGNEHMER muss über ein vollständig dokumentiertes und wirksam umgesetztes HSE-Managementsystem verfügen, das alle Bereiche der Arbeiten im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung abdeckt.
- 3.3.2** Der Geltungsbereich des HSE-Managementsystems des AUFTRAGNEHMERS umfasst auch alle ARBEITEN, die von UNTERAUFTRAGNEHMERN ausgeführt werden, sowie alle Schnittstellen mit dem AUFTRAGGEBER und den UNTERAUFTRAGNEHMERN.
- 3.3.3** Das HSE-Managementsystem des AUFTRAGNEHMERS kann vom AUFTRAGGEBER vor Beginn der ARBEITEN und bei Bedarf jederzeit bis zum Abschluss des Vertrags überprüft werden.
- 3.3.4** Das HSE-Managementsystem des AUFTRAGNEHMERS muss alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem die ARBEITEN ausgeführt werden, sowie die anerkannten guten Verfahren der Branche erfüllen.

3.4 Schnittstelle zum HSE-Managementsystem

- 3.4.1** Der AUFTRAGNEHMER gibt dem AUFTRAGGEBER, soweit relevant und ihm bekannt, die Schnittstellen zwischen den HSE-Managementsystemen des AUFTRAGNEHMERS, des AUFTRAGGEBERS und anderer beteiligter Parteien, die unter der Aufsicht des AUFTRAGNEHMERS arbeiten, bekannt.
- 3.4.2** Falls der AUFTRAGGEBER es für notwendig erachtet, muss der AUFTRAGNEHMER vor Beginn der Arbeiten an einer dokumentierten HSE-Schnittstellenübung teilnehmen, um die Schnittstellen zwischen den HSE-Managementsystemen des AUFTRAGNEHMERS, des AUFTRAGGEBERS und anderer beteiligter Parteien zu identifizieren und zu kontrollieren. Der AUFTRAGNEHMER setzt die vereinbarten Vereinbarungen um und überprüft, dass diese während der gesamten Arbeiten auf dem neuesten Stand sind.
- 3.4.3** Das vereinbarte Ergebnis des HSE-Schnittstellenprozesses wird vom AUFTRAGGEBER und vom AUFTRAGNEHMER gemeinsam dokumentiert.
- 3.4.4** Während der gesamten Dauer der Arbeiten wird das HSE MS-Schnittstellendokument des Vertrags überprüft und entsprechend aktualisiert.

3.5 HSE-Risikomanagement und sichere Arbeitssysteme (Arbeitserlaubnisverfahren/Safe Systems of Work; SSOW)

- 3.5.1** Der AUFTRAGNEHMER muss vor Aufnahme der Arbeiten ein sicheres Arbeitssystem einrichten einschließlich der Abgabe von Gefährdungsbeurteilungen (Hazard Risk Assessments; HRA), auch bezeichnet als tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilungen (Job Hazard Analysis (JHA)) und Arbeitsanweisungen (Method Statements (MS)).
- 3.5.2** Für gefährlichere Aufgaben oder wenn das Management der ARBEITEN als komplexer erachtet wird, kann vom AUFTRAGNEHMER verlangt werden, eine schriftliche Genehmigung des AUFTRAGGEBERS einzuholen oder ein formelleres SSOW, wie z. B. ein Genehmigungssystem, einzuführen, das der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER vor Beginn der ARBEITEN vorlegen muss.

Dies umfasst unter anderem:

- Heiße Arbeiten (dies umfasst Schweißen, Brennen und jede Tätigkeit, die eine Zünd- oder Verbrennungsquelle schafft, wie z. B. Schleifen und Schneiden);
- Arbeiten in der Höhe;
- Elektrische Arbeiten;
- Zugang zu Hochspannungsschränken;
- Hebevorgänge;

Arbeiten auf engem Raum;
Entfernung von dauerhaften Barrieren/Bodenbelägen;
Von anderen errichtete Barrieren, Schutzvorrichtungen, Aushänge und Hinweise;
Grabarbeiten/Bodenaushub;
Auf-/Abbau von Gerüsten;
Asbestarbeiten;
Mobilkräne vor Ort;
Hubschiffe vor Ort;
Fahrzeuge, die in der Nähe von Freileitungen arbeiten.

- 3.5.3** Der AUFTRAGGEBER behält sich das Recht vor, ein formelleres SSOW (Arbeitserlaubnisverfahren) nach seinen eigenen Vorgaben zu verlangen.
- 3.5.4** Vor der Aufnahme von Arbeiten, die den Einsatz von Gefahrstoffen umfassen, führt der AUFTRAGNEHMER eine den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften entsprechende Bewertung durch. Sicherheitsdatenblätter sind keine Bewertung; die darin enthaltenen Informationen sollten jedoch zur Erstellung einer Bewertung verwendet werden.
- 3.5.5** Der AUFTRAGNEHMER legt alle Unterlagen zum sicheren Arbeiten rechtzeitig und mindestens 4 Wochen vor Beginn der ARBEITEN vor; der AUFTRAGGEBER hat im Allgemeinen das Recht, diese zu überprüfen und zu kommentieren.
- Es liegt im Ermessen des AUFTRAGGEBERS, diese Frist für die Einreichung zu verkürzen bzw. zu verlängern, wenn es sich um dringende/kurzfristige außerplanmäßige ARBEITEN oder um Bau-/Hochrisikoaktivitäten handelt, die komplexer zu verwalten sind.

3.6 Umweltmanagement

- 3.6.1 Der AUFTRAGNEHMER verfügt über einen Umweltmanagementplan, der den Umfang der ARBEITEN abdeckt, mit denen er beauftragt wurde.
- 3.6.2 Der AUFTRAGNEHMER stellt jederzeit sicher, dass geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Atmosphäre, des Bodens oder der Gewässer getroffen werden, um die Auswirkungen seiner Aktivitäten auf die Umwelt zu minimieren.
- 3.6.3 Der AUFTRAGNEHMER stellt sicher, dass geeignete Vorkehrungen zum Schutz von Flora und Fauna am STANDORT getroffen werden.
- 3.6.4 Der AUFTRAGNEHMER ist für die notwendigen Vorkehrungen zur Kontrolle von Austritten und Freisetzungen in die Atmosphäre, den Boden oder das Wasser verantwortlich und hält die geltenden Lizenzen/Genehmigungen jederzeit ein.
- 3.6.5 Leckage Kits und andere Ausrüstung zur Abmilderung der Folgen eines unbeabsichtigten Freisetzens müssen vom AUFTRAGNEHMER während der Ausführung der Arbeiten bereitgehalten werden.
- 3.6.6 Der AUFTRAGNEHMER stellt sicher, dass er und seine Mitarbeiter über die bestehenden Landnutzungen am STANDORT informiert sind.
- 3.6.7 Der AUFTRAGNEHMER stellt sicher, dass seine Arbeit die bestehende Landnutzung, z. B. Landwirtschaft, Fischerei, Tourismus, usw. nicht beeinträchtigt.
- 3.6.8 Der AUFTRAGNEHMER stellt sicher, dass er alle geltenden Genehmigungsbedingungen für den STANDORT oder das Projekt einhält.

3.7 Abfallwirtschaft

- 3.7.1 Der AUFTRAGNEHMER ist dafür verantwortlich, dass die Handhabung, die Lagerung, die Behandlung, der Transport und die Entsorgung von Abfällen, die in seinem eigenen Arbeitsumfang anfallen, allen gesetzlichen Anforderungen vor Ort, den geltenden Gesetzen und den Anforderungen des HSE-Managementsystems des AUFTRAGGEBERS entsprechend erfolgen.
- 3.7.2 Der AUFTRAGNEHMER muss projekt-, standort- und schiffsspezifische Abfallverfahren einführen, die die Abfallinfrastruktur, relevante STANDORT-Verfahren, betriebliche Rollen und Verantwortlichkeiten, die Lagerung und Handhabung von Abfallströmen, die Entsorgung durch lizenzierte AUFTRAGNEHMER und Leitlinien für die Kontrolle von Abfallanlagen umfassen.
- 3.7.3 Der AUFTRAGNEHMER stellt sicher, dass alle bei seinen Tätigkeiten anfallenden Abfälle am STANDORT getrennt und sicher in Abfallbehältern gelagert werden, bevor sie von einem registrierten/autorisierten Transportunternehmen an einen autorisierten/lizenzierten Entsorger übergeben werden.
- 3.7.4 Jeder Abfall, der Gefahrstoffe enthält, muss getrennt und als gefährlicher Abfall entsorgt werden. Dazu gehören Öle und Fette usw. sowie mit Ölen und Fetten verunreinigte Lappen oder Kleidung.
- 3.7.5 Die Abfallbehälter müssen, sofern zutreffend, in Übereinstimmung mit dem nationalen Farbcodierungsschema deutlich gekennzeichnet sein.
- 3.7.6 Der AUFTRAGNEHMER stellt sicher, dass er gemäß der nationalen Gesetzgebung über Nachweise für jede Verbringung von Abfällen verfügt.

3.8 HSE-Organisation

- 3.8.1** Der AUFTRAGNEHMER stellt kompetente HSE-Fachleute zur Verfügung, um die Planung, Ausführung und Überwachung der ARBEITEN zu unterstützen, die von seinen Mitarbeitern, denen seiner UNTERAUFTRAGNEHMER und allen anderen in seinem Namen handelnden Personen durchgeführt werden.
- 3.8.2** Der AUFTRAGNEHMER vereinbart vor Beginn der Arbeiten mit dem AUFTRAGGEBER das als ausreichend betrachtete Niveau an HSE-Ressourcen.
- 3.8.3** Wenn der AUFTRAGNEHMER externe Berater zur Unterstützung des Projekts einsetzt, stellt er sicher, dass der Berater Zugang zu diesem Dokument und allen anderen relevanten Informationen erhält.
- 3.8.4** Der AUFTRAGGEBER erwartet, dass die Vorgesetzten des AUFTRAGNEHMERS die HSE-Verantwortung für ihre Teams und die ihnen unterstellten UNTERAUFTRAGNEHMER übernehmen und zeigen.
- 3.8.5** Der AUFTRAGNEHMER muss sicherstellen, dass die wichtigsten HSE-Ressourcen über Kenntnisse der länderspezifischen gesetzlichen Anforderungen verfügen.

3.9 Schulung und Kompetenz

- 3.9.1** Der AUFTRAGNEHMER stellt sicher, dass das gesamte PERSONAL ausreichend qualifiziert und geschult ist, über ausreichende Erfahrung und Kenntnisse verfügt, um die zugewiesene Aufgabe korrekt und sicher auszuführen, und dass es für die spezifischen Aufgaben, die ihm zugewiesen werden, medizinisch geeignet ist.
- 3.9.2** Der AUFTRAGNEHMER stellt sicher, dass die Aufzeichnungen zu den Schulungsnachweisen für das gesamte PERSONAL vorliegen und am STANDORT verfügbar sind, falls sie als Nachweis verlangt werden.
- 3.9.3** Der AUFTRAGNEHMER stellt sicher, dass das gesamte PERSONAL, das am STANDORT anwesend ist, eine standortspezifische Gesundheits- und Sicherheitseinweisung/Standorteinweisung o. ä. erfolgreich absolviert hat, um sich der standortspezifischen Gefahren bewusst zu werden.
- 3.9.4** Der AUFTRAGGEBER schreibt eine GWO-Schulung wie folgt vor:

Für nicht turbinenbezogene Arbeiten:

- Manuelle Handhabung
- Erste Hilfe

Für Arbeiten im Zusammenhang mit Turbinen:

Der GWO-Grundsicherheitsschulungsstandard umfasst die folgenden 4 Module:

- Erste Hilfe,
- Brandschutz,
- Manuelle Handhabung,
- Arbeiten in der Höhe, d.h. Rettung und Verwendung von Fallschutz (wenn der Arbeitsumfang Arbeiten in der Höhe umfasst)

Für die Arbeit/das Übersetzen Offshore ist zusätzlich das folgende Modul erforderlich:

- Überleben auf See (nur für Offshore)

Es wird empfohlen, an Schulungen teilzunehmen, die von zertifizierten GWO-Schulungsanbietern angeboten werden, sofern dies im Land möglich ist. In allen Regionen gelten höhere Standards, wenn die örtlichen gesetzlichen Bestimmungen dies vorsehen.

3.10 Arbeitsverfahren

- 3.10.1** Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich zu einer aktiven HSE-Beteiligung bei allen Arbeitsaktivitäten, um eine Kultur der Fürsorge zu schaffen. Dies verlangt die Mitarbeit des AUFTRAGNEHMERS bei der Durchführung von HSE-Beobachtungsrundgängen am STANDORT in mit dem AUFTRAGGEBER vereinbarten Intervallen, um sowohl positive als auch negative Arbeitsverfahren zu beobachten.
- 3.10.2** Der AUFTRAGNEHMER muss über ein verhaltensorientiertes Programm verfügen, um dies zu ermöglichen.
- 3.10.3** Der AUFTRAGNEHMER sollte die Sichtbarkeit des oberen Managements am STANDORT fördern, um seine Verpflichtung zu HSE und für die Mitarbeiter zu zeigen.
- 3.10.4** Der AUFTRAGNEHMER sollte das PERSONAL aktiv dazu ermutigen, einzugreifen, wenn es Zeuge von unsicheren Verhaltensweisen/Abweichungen von den normalen Verfahren wird, und sich an einem gesunden Dialog zu beteiligen, der eine ständige Verbesserung und ein sichereres Arbeitsumfeld fördert.

3.11 Wohlbefinden

- 3.11.1** Der AUFTRAGNEHMER verfügt über Programme und Initiativen für das Wohlbefinden seines PERSONALS, die für die Arbeit relevant sind. Nachweise für solche Programme und Initiativen sind dem AUFTRAGGEBER vom AUFTRAGNEHMER auf Anfrage vorzulegen.

3.12 Medizinische Eignung/Arbeitsfähigkeit

- 3.12.1** Der AUFTRAGNEHMER stellt sicher, dass das gesamte PERSONAL, das eine Windenergieanlage besteigt, medizinisch für den Aufstieg geeignet ist.
- 3.12.2** Der AUFTRAGNEHMER stellt außerdem sicher, dass die Personen, die bestimmte Aufgaben ausführen, arbeitsfähig sind. Dies betrifft etwa solche Personen, die Aufgaben ausführen, für die ein spezielles ärztliches Attest notwendig ist, um die Eignung für die jeweiligen Arbeiten nachzuweisen.

3.13 Umgang mit dem Risiko durch Ermüdung

- 3.13.1** Der AUFTRAGNEHMER muss Vorkehrungen treffen, um die Auswirkungen von arbeitszeitbedingter Ermüdung in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung zu kontrollieren.

3.14 Mobilisierung/Arbeitsaufnahme

- 3.14.1** Vor der Mobilisierung und dem Beginn eines Teils der Arbeiten muss der AUFTRAGNEHMER eine schriftliche Bestätigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass der AUFTRAGNEHMER und alle UNTERAUFTRAGNEHMER die Anforderungen des VERTRAGS erfüllen.
- 3.14.2** Der AUFTRAGNEHMER informiert das gesamte PERSONAL vor Beginn der Arbeiten über die wichtigsten Punkte im Zusammenhang mit den Arbeiten. Der AUFTRAGNEHMER stellt sicher, dass neues PERSONAL in gleicher Weise informiert wird.
- 3.14.3** Der AUFTRAGNEHMER muss alle Informationen so übermitteln, dass sie für das gesamte PERSONAL leicht verständlich sind.

3.15 HSE-Kommunikation und Sitzungen

- 3.15.1** Der AUFTRAGNEHMER muss während der gesamten Dauer der Arbeiten eine effektive und effiziente HSE-Kommunikation sicherstellen. Dazu gehören unter anderem eine Eröffnungssitzung (nach der Auftragsvergabe), HSE-Sitzungen am STANDORT, Toolbox Talks und tägliche Briefings, Newsletter, Sicherheitswarnungen usw. Der AUFTRAGNEHMER muss von diesen Sitzungen Protokolle anfertigen und aufbewahren und sie dem AUFTRAGGEBER auf Anfrage zur Verfügung stellen.

3.15.2 Der AUFTRAGNEHMER berät sich ständig mit dem gesamten an den Arbeiten beteiligten PERSONAL zu HSE-Angelegenheiten und fördert die aktive Beteiligung und die Kommunikation in beide Richtungen.

3.15.3 Der AUFTRAGNEHMER ernennt eine Person am STANDORT, die an den relevanten HSE-Sitzungen des AUFTRAGGEBERS teilnimmt. Die UNTERAUFTRAGNEHMER nehmen in angemessener Weise teil.

3.15.4 Der AUFTRAGNEHMER erstellt und pflegt HSE-Informationstafeln für neue Projekte/STANDORTE und platziert sie strategisch, um sicherzustellen, dass die wichtigsten Mitteilungen sichtbar und zugänglich bleiben. Alle angezeigten Informationen müssen aktuell gehalten werden. Bei bereits eingerichteten STANDORTEN sollte der AUFTRAGNEHMER die vom AUFTRAGGEBER bereits aufgestellten HSE-Hinweistafeln nutzen.

3.16 HSE-Leistungsberichte

3.16.1 Der AUFTRAGNEHMER legt dem AUFTRAGGEBER einen HSE-Leistungsbericht vor. In diesem Bericht wird nur über die HSE-Leistung für den Vertrag berichtet (nicht über die unternehmensweite Leistung des AUFTRAGNEHMERS) und er enthält mindestens die folgenden Informationen:

- Gesamtzahl der geleisteten Arbeitsstunden (einschließlich UNTERAUFTRAGNEHMER und Aufteilung auf juristische Personen)
- Fortschritte bei der Umsetzung des VERTRAGS-HSE-PLANS und der KPIs
- Eine Liste, einschließlich einer kurzen Beschreibung, aller Vorfälle
- Anzahl der Todesfälle (FAT)
- Anzahl der Vorfälle mit Ausfallzeiten (LTI)
- Anzahl der Fälle von eingeschränkter Arbeit (RWC)
- Anzahl der Erste-Hilfe-Fälle (FAC)
- Fälle von medizinischer Behandlung (MTC)
- Anzahl der Beinahe-Unfälle (NM) und HSE-Beobachtungen
- Anzahl von Umweltvorfällen (ENV) und Nichtkonformitäten
- Alle von den Behörden zugestellten Bescheide oder Meldungen an die Behörden
- Ausfalltage insgesamt und Tage mit eingeschränkten Arbeitsaufgaben insgesamt
- Sortierter Abfall, der den STANDORT verlässt (Gewicht/Volumen und Art des Abfalls)
- Andere relevante HSE-Informationen wie Toolbox Talks, Schulungen, Kontrollen/Prüfungen, HSE-Kampagnen oder Initiativen usw.

3.16.2 Das Format, der Inhalt und die Intervalle des HSE-Leistungsberichts werden vor Beginn der Arbeiten mit dem AUFTRAGGEBER vereinbart.

3.16.3 Der AUFTRAGNEHMER legt am Ende des VERTRAGSZEITRAUMS einen HSE-Leistungsabschlussbericht vor.

3.17 HSE-Vorfallsmanagement

3.17.1 Der AUFTRAGNEHMER führt ein System ein, das sicherstellt, dass alle Vorfälle gemeldet und untersucht werden.

3.17.2 Der AUFTRAGNEHMER beauftragt nur kompetentes PERSONAL mit der Durchführung von Untersuchungen.

3.17.3 Der AUFTRAGNEHMER informiert die nationalen und/oder örtlichen Behörden den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen entsprechend über HSE-Vorfälle;

3.17.4 Parallel dazu meldet der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER alle Vorfälle und Beinaheunfälle den folgenden Klassifizierungen und vereinbarten Zeitplänen entsprechend:

Tatsächliche/potenzielle Vorfälle mit hohem Schweregrad

Umgehende telefonische Meldung innerhalb einer Stunde an den Vertreter des AUFTRAGGEBERS und an den Kontrollraum/das Marine-Koordinationszentrum des STANDORTS, sofern dies gefahrlos möglich ist.

Der erste Untersuchungsbericht ist dem AUFTRAGGEBER innerhalb von 14 Tagen zu übermitteln; danach werden bis zum Abschluss der Untersuchung wöchentliche Fortschrittsberichte vorgelegt.

Tatsächliche/potenzielle Vorfälle mit hohem Schweregrad sind definiert als:

- Gesundheit und Sicherheit: Todesfall, schwere lebensverändernde Verletzung oder schwere Verletzung mit langfristigen Folgen
- Vermögenswerte: Vorfälle, die Ausfallzeiten und/oder Schäden von mehr als 1 Mio. € verursachen
- Umwelt: Schwerer oder größerer Umweltvorfall:
 - Schwerwiegende Umweltschäden, die voraussichtlich länger als vier Wochen Sanierungsaktivitäten am STANDORT benötigen oder nicht saniert werden können und daher langfristige Schäden verursachen; *UND/ODER*
 - Regionales, nationales oder internationales Medieninteresse, *UND/ODER*
 - Große Sorgen der Interessensgruppen (mehrere Beschwerden aus der Gemeinde), *UND/ODER*
 - Zivil- oder strafrechtliche Verfolgung

Tatsächliche/potenzielle Vorfälle mit mittlerem Schweregrad

Mündliche Meldung an den Vertreter des AUFTRAGGEBERS, sobald dies praktikabel ist.

Formelle Benachrichtigung per E-Mail innerhalb von 3 Arbeitstagen.

Der erste Untersuchungsbericht ist dem AUFTRAGGEBER innerhalb von 14 Tagen zu übermitteln; danach werden bis zum Abschluss der Untersuchung wöchentliche Fortschrittsberichte vorgelegt.

Tatsächliche/potenzielle Vorfälle mit mittlerem Schweregrad sind definiert als:

- Gesundheit und Sicherheit: Verlorene Arbeitszeit (LTI) Eingeschränkte Arbeit (RWC) Medizinische Behandlung (MTC)
- Vermögenswerte: Vorfälle, die Ausfallzeiten und/oder Schäden in Höhe zwischen 200.000 € - 1 Mio € verursachen
- Umwelt; Mäßiger Umweltvorfall:
 - Mäßige Umweltschäden, die voraussichtlich innerhalb eines Zeitraums von maximal vier Wochen durch Sanierungsmaßnahmen am STANDORT behoben werden können, *UND/ODER*
 - Interesse der Medien vor Ort, *UND/ODER*
 - Mäßige Sorgen der Interessengruppen (wiederholte Beschwerden der Gemeinde), *UND/ODER*
 - Behördliche Durchsetzungsmaßnahmen (z. B.: Bußgeld, Bescheid, Anordnung)

Tatsächliche/potenzielle Vorfälle von geringem Schweregrad

Diese Fälle sind dem Vertreter des AUFTRAGGEBERS so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen zu melden.

Tatsächliche/potenzielle Vorfälle von geringem Schweregrad sind definiert als:

- Gesundheit und Sicherheit: Erste-Hilfe-Vorfälle (FAC)
- Vermögenswerte: Vorfälle, die Ausfallzeiten und/oder Schäden in Höhe von weniger als 200.000 € verursachen
- Umwelt: Geringfügiger Umweltvorfall:
 - Geringfügige Umweltschäden, die wahrscheinlich mit einfachen Mitteln innerhalb eines Zeitraums von max. 7 Tagen durch Sanierungsmaßnahmen am STANDORT behoben werden können, *UND/ODER*
 - Aktion/Kontrolle erforderlich, *UND/ODER*
 - Verwarnung durch die Behörde, *UND/ODER*
 - Geringe Sorgen der Interessensgruppen (einzelne Beschwerde aus der Gemeinschaft)

*Der potenzielle Schweregrad (ein Beinaheunfall) ist definiert als das Potenzial, eines der obigen Szenarien auszulösen.

3.18 Vorbereitung auf Notfälle und Reaktion

- 3.18.1** Der AUFTRAGNEHMER muss, soweit erforderlich, die Notfallreaktionspläne und -verfahren des AUFTRAGGEBERS einhalten, während er an einem Projekt/STANDORT des AUFTRAGGEBERS arbeitet.
- 3.18.2** Bei bestimmten Tätigkeiten muss der AUFTRAGNEHMER auf Grundlage einer Risikobewertung vor Beginn der Arbeiten einen eigenen Notfallreaktionsplan erstellen und entsprechende Vorkehrungen treffen; alle vorhersehbaren Notfallreaktionsszenarien müssen berücksichtigt werden.
- 3.18.3** Der AUFTRAGNEHMER und der AUFTRAGGEBER führen vor Beginn der Arbeiten eine Prüfung durch, um potenzielle Konflikte zu identifizieren und zu lösen; gegebenenfalls wird ein Überbrückungsdokument erstellt.
- Weitere Unterstützung finden Sie in den „Richtlinien für gute Verfahren bei Entwicklungen im Bereich erneuerbarer Energien Offshore des G+ Integrated Offshore Emergency Response (G+ IOER)“ oder in den „Richtlinien für gute Verfahren bei Entwicklungen im Bereich erneuerbarer Energien Offshore des SafetyOn Onshore Emergency Response“.
- 3.18.4** Der AUFTRAGNEHMER benennt und weist PERSONAL zu, um die Notfallreaktionen zu ermöglichen und zu unterstützen.
- 3.18.5** Auf Anfrage führt der AUFTRAGNEHMER Notfallübungen durch oder nimmt an solchen teil (z. B. Brand, Leckage, Evakuierung, Bergung von Verletzten, Bootsübungen wie die Rettung bei Mann über Bord usw.), um die Wirksamkeit seiner Notfallverfahren und -ausrüstung sowie die Kenntnisse und Fähigkeiten des gesamten beteiligten PERSONALS zu prüfen.
- 3.18.6** Der AUFTRAGNEHMER dokumentiert die Notfallübungen und teilt dem AUFTRAGGEBER und den Aufsichtsbehörden bei Bedarf die gewonnenen Erkenntnisse mit.

3.19 HSE-Audits, Überprüfungen und Kontrollen

- 3.19.1** Der AUFTRAGNEHMER führt Audits, Überprüfungen und Kontrollen am STANDORT durch, wie es das HSE-Managementsystem des AUFTRAGNEHMERS erfordert oder wie es der AUFTRAGGEBER verlangt.

Die vom AUFTRAGNEHMER durchgeführten Audits sollen sicherstellen, dass alle gesetzlichen Verpflichtungen, Bedingungen und Bestimmungen der relevanten Lizenzen, Zustimmungen und Genehmigungen sowie die internen Richtlinien und Verfahren des AUFTRAGGEBERS eingehalten werden.

3.19.2 Der AUFTRAGNEHMER legt dem AUFTRAGGEBER nach Abschluss der Audits, Überprüfungen und Kontrollen Berichte vor.

3.19.3 Der AUFTRAGNEHMER muss in der Lage sein, die effektive Umsetzung der Ergebnisse von Audits, Überprüfungen und Kontrollen nachzuweisen.

3.19.4 Der AUFTRAGGEBER überwacht die HSE-Leistungen des AUFTRAGNEHMERS anhand von KPIs und Mindesterwartungen, die vor Beginn der Arbeiten vereinbart wurden, um Trends, für Verbesserungsmöglichkeiten und bewährte Verfahren zu identifizieren.

3.19.5 Der AUFTRAGGEBER behält sich das Recht vor, in einem mit dem AUFTRAGNEHMER vereinbarten Rhythmus eigene Kontrollen und Audits beim AUFTRAGNEHMER durchzuführen, ohne dass dem AUFTRAGNEHMER Kosten durch Ausfallzeiten entstehen; der AUFTRAGNEHMER ist zur vollen Kooperation verpflichtet.

3.20 HSE-Aufzeichnungen

3.20.1 Der AUFTRAGNEHMER bewahrt alle relevanten HSE-Aufzeichnungen in Bezug auf seine Arbeit der einschlägigen Gesetzgebung entsprechend auf. Der AUFTRAGGEBER erhält auf Anfrage Einsicht in diese Aufzeichnungen.

3.21 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

3.21.1 Der AUFTRAGNEHMER stellt die nach der Risikobewertung als notwendig erachtete PSA zur Verfügung, verwendet sie und hält sie der nationalen Gesetzgebung entsprechend in stand.

3.21.2 Der AUFTRAGNEHMER stellt sicher, dass seine Mitarbeiter in der Verwendung der PSA angemessen geschult wurden und dass die PSA-Ausrüstung ordnungsgemäß verwendet wird.

3.21.3 Sämtliche PSA muss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und EN-Normen oder gleichwertigen Normen (z. B. ANSI) entsprechen.

3.21.4 An den Standorten von RWE Renewables gelten die folgenden besonderen Anforderungen:

- Offenes Wasser – bei Arbeiten in der Nähe von offenem Wasser müssen zugelassene Schwimmwesten zur Verfügung gestellt und getragen werden.
- Beim Auf- und Abstieg in einer Windenergieanlage ist die folgende PSA zu tragen;
 - Auffanggurte (EN361/EN358)
 - Bandfalldämpfer mit doppeltem Ende (stoßdämpfend – EN355)
 - Verbindungsmittel zur Arbeitsplatzpositionierung (EN358)
 - Steigschutzläufer (EN353)
 - Kletterhelm (EN12492 & EN397) mit Kopflampe
 - Sicherheitsstiefel mit gutem Knöchelschutz.
- Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) – die folgende Einschränkung gilt für alle Standorte/Projekte von RWE Renewables:
 - Nicht oder einfach sperrende Karabiner sind unter keinen Umständen erlaubt

3.21.5 Wenn der AUFTRAGNEHMER von RWE Renewables Mitarbeitern zusätzliche Schulungen oder PSA außerhalb der RWE-Standards verlangt, sind diese auf Kosten des AUFTRAGNEHMERS bereitzustellen.

3.22 Anwesenheitsnachweis

3.22.1 Der AUFTRAGNEHMER stellt sicher, dass alle seine Mitarbeiter, die Mitarbeiter seiner Unterauftragnehmer und alle Besucher täglich ihre Anwesenheit vor Ort dokumentieren, damit im Falle eines Brands oder eines anderen Notfalls die Anzahl der Mitarbeiter in zufriedenstellender Weise ermittelt werden kann.

3.22.2 Bei unbesetzten Standorten oder wenn es vor Ort keine Möglichkeit gibt, Ihre Anwesenheit zu registrieren, muss der AUFTRAGNEHMER den Kontrollraumoder den diensthabenden Manager über seine Ankunft und voraussichtliche Abfahrtszeit informieren.

3.23 Hebevorgänge

3.23.1 Hebezeuge, Hebevorrichtungen (Maschinen) und Hebevorrichtungen, nachfolgend zusammenfassend als „Hebezeug“ bezeichnet, müssen den Anforderungen der jeweiligen nationalen Gesetzgebung und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

3.23.2 Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, alles Hebezeug unter strenger Kontrolle zu halten, um jede unbefugte Benutzung zu verhindern.

3.23.3 Es darf nur ordnungsgemäß geprüftes und zertifiziertes Hebezeug verwendet werden. Der AUFTRAGNEHMER muss ein geeignetes und ausreichendes System zur Kontrolle und gründlichen Prüfung von allem Hebezeug unterhalten.

3.23.4 Die Verwendung von „C-Haken“ ist verboten.

3.23.5 Vor jedem Hebevorgang muss ein geeigneter Hebeplan von einer befähigten, vom AUFTRAGNEHMER ernannten Person erstellt werden, dessen Detaillierungsgrad der Art des Hebevorgangs entspricht (d. h. Komplexität, Gewicht, Bewegungsstrecke, Wetter usw.). Der Hebeplan sollte durch die notwendigen zusätzlichen Dokumente, z. B. Tests zur Bodenstabilität, unterstützt werden.

3.23.6 Der AUFTRAGNEHMER muss eine schriftliche Genehmigung des AUFTRAGGEBERS und alle anderen gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen einholen, bevor er einen Mobilkran oder anderes großes Hebezeug vor Ort einsetzt.

3.23.7 RWE Renewables und jeder beauftragte Hauptauftragnehmer müssen in der Lage sein, Hebevorgänge zu überwachen, um ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten als Pflichtenträger zu erfüllen. Dies kann umfassen, dass sie als Teil der Arbeitsgruppe betrachtet werden und den Absperrbereich betreten, um ihre gesetzlichen Pflichten, z. B. die Überwachung und Einhaltung betreffend, zu erfüllen. Ein sicheres Verfahren dafür wird als Teil des SSOW behandelt.

4 MANAGEMENT VON UNTERAUFTRAGNEHMERN

4.1.1 Der AUFTRAGNEHMER informiert den AUFTRAGGEBER im Voraus und in einem angemessenen Zeitrahmen über die Arbeiten, die er als Unterauftrag zu vergeben beabsichtigt, sowie über die einzusetzenden UNTERAUFTRAGNEHMER.

4.1.2 Der AUFTRAGNEHMER muss in der Lage sein, nachzuweisen, dass er Auswahlverfahren angewandt hat, die sicherstellen, dass seine UNTERAUFTRAGNEHMER nachweislich kompetent sind, die ARBEITEN sicher auszuführen.

4.1.3 Der AUFTRAGNEHMER muss über ein formelles Verfahren zur Überwachung der HSE-Leistungen seiner UNTERAUFTRAGNEHMER verfügen.

4.1.4 Der AUFTRAGGEBER behält sich das Recht vor, den Prozess des AUFTRAGNEHMERS für die Durchführung von HSE-Bewertungen beim UNTERAUFTRAGNEHMER regelmäßig zu prüfen; der AUFTRAGGEBER behält sich das Recht vor, dem UNTERAUFTRAGNEHMER den Zugang zu einem STANDORT/Projekt unter seiner Kontrolle zu verweigern.

- 4.1.5** Der AUFTRAGNEHMER muss dem UNTERAUFTRAGNEHMER mindestens die folgenden Informationen zur Verfügung stellen:
- STANDORT-spezifische HSE-GEFAHREN, die für die Arbeit des UNTERAUFTRAGNEHMERS von Bedeutung sind
 - Die Richtlinien und Verfahren des AUFTRAGGEBERS, einschließlich dieser Anforderungen
 - VERTRAGS-HSE-PLAN
- 4.1.6** Der AUFTRAGNEHMER stellt sicher, dass sich der UNTERAUFTRAGNEHMER mit den bereitgestellten Informationen vertraut macht.
- 4.1.7** Der AUFTRAGNEHMER ist für die HSE-Leistung des UNTERAUFTRAGNEHMERS und die vorzunehmenden Verbesserungen verantwortlich.
- 4.1.8** Der AUFTRAGNEHMER stellt sicher, dass die HSE-Pläne der UNTERAUFTRAGNEHMER berücksichtigt und in den VERTRAGS-HSE-PLAN integriert werden.
- 4.1.9** Der AUFTRAGNEHMER muss nach Abschluss der Arbeiten eine Bewertung der HSE-Leistung des UNTERAUFTRAGNEHMERS vorlegen.

5 VERTRAGS-HSE-PLAN

- 5.1.1** Der AUFTRAGNEHMER muss einen für den Umfang der ARBEITEN spezifischen VERTRAGS-HSE-PLAN erstellen und vorlegen.
- 5.1.2** Der VERTRAGS-HSE-PLAN muss detailliert erklären, wie HSE in den verschiedenen Phasen des Projekts oder der durchgeführten Arbeiten gehandhabt werden soll.
- 5.1.3** Der AUFTRAGNEHMER stellt sicher, dass die HSE-Pläne der UNTERAUFTRAGNEHMER berücksichtigt und in den VERTRAGS-HSE-PLAN integriert werden.
- 5.1.4** Das Format und der Kerninhalt des VERTRAGS-HSE-PLANS entsprechen einem mit dem AUFTRAGGEBER vereinbarten Standard. Der VERTRAGS-HSE-PLAN muss mindestens folgende Punkte umfassen:
- Alles, was nationale Gesetze, Lizenzen, Genehmigungen und Erlaubnisse vorschreiben, sowie alles, was der AUFTRAGGEBER vorschreibt
 - Die HSE-Ziele und -Zielsetzungen des AUFTRAGNEHMERS. Diese müssen mit den Zielen des AUFTRAGGEBERS für HSE übereinstimmen.
 - HSE-GEFAHREN im Zusammenhang mit der Arbeit
 - Das Organigramm des AUFTRAGNEHMERS, in dem die (HSE-)Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit den Arbeiten und andere wichtige Kontakte skizziert sind
 - Die vom AUFTRAGNEHMER vorgeschlagenen SSOW, Programme und andere HSE-Aktivitäten zur Minderung der mit den Arbeiten verbundenen Risiken
 - Die Aktivitäten des AUFTRAGNEHMERS zur Behebung und ständigen Verbesserung der HSE-Leistung
 - Das Programm des AUFTRAGNEHMERS für:
 - HSE-Prüfungen und Kontrollen (Leistungsüberwachung)
 - HSE-Sitzungen, Besuche am STANDORT und Zeitplan für die Beteiligung während der Mobilisierung, der Ausführung der Arbeiten und der Demobilisierung.

- 5.1.5** Der AUFTRAGNEHMER nutzt den VERTRAGS-HSE-PLAN, um alle Arbeiten vor Ort und die Aktivitäten der Unterauftragnehmer zu koordinieren, um die Wirksamkeit der Koordination vor Ort zu maximieren und gefährliche Arbeitsverfahren zu vermeiden.
- 5.1.6** Der AUFTRAGNEHMER legt dem AUFTRAGGEBER den VERTRAGS-HSE-PLAN rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten vor.
- Es liegt im Ermessen des AUFTRAGGEBERS, bei dringenden/kurzfristigen außerplanmäßigen ARBEITEN oder bei Bau-/Hochrisiko-Aktivitäten, die komplexer zu handhaben sind, diese Frist für die Vorlage zu verkürzen bzw. zu verlängern.
- 5.1.7** Der Umfang des VERTRAGS-HSE-PLAN muss der Art und Komplexität der Arbeiten angemessen sein.
- 5.1.8** Wenn der VERTRAGS-HSE-PLAN vom AUFTRAGGEBER als unzureichend erachtet wird, muss der AUFTRAGNEHMER den Plan ändern.
- 5.1.9** Der VERTRAGS-HSE-PLAN muss vom AUFTRAGGEBER vor Beginn der Arbeiten akzeptiert werden.
- 5.1.10** Der AUFTRAGNEHMER behandelt den VERTRAGS-HSE-PLAN als ein sich veränderndes Dokument und stellt sicher, dass er während der gesamten Projektdauer auf dem neuesten Stand bleibt, indem er ihn vor jeder Arbeitsphase überprüft.
- 5.1.11** Der AUFTRAGNEHMER meldet die Leistung und den Fortschritt in Bezug auf den VERTRAGS-HSE-PLAN.

Änderungsverlauf

Datum	Seite	Änderung	Überarbeitung durch
Januar 2023	Alle	Erste Ausgabe zur Verwendung in OFF (als Ersatz für die Zwischenlösung) und OPEA	Sebastian Godwin

Datum der nächsten Überprüfung:	Januar 2025
--	-------------

Anhänge

Anhang 1 - Lebensrettende Regeln des AUFTRAGGEBERS

Acht Regeln - Ein Ziel: #enjoytomorrow



Sichere Arbeitsmethoden

Bevor mit einer Arbeitsaufgabe begonnen wird, ist sie auf mögliche Sicherheitsrisiken zu prüfen und sind ggf. entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um sie sicher ausführen zu können.



Sicherheitsrelevante Ein- und Vorrichtungen

Eine sicherheitsrelevante Ein- bzw. Vorrichtung wird niemals deaktiviert oder außer Kraft gesetzt, es sei denn, im Rahmen der Arbeitsvorbereitung wurde hierzu eine offizielle Erlaubnis erteilt.



Freischaltung

Vor Aufnahme einer Tätigkeit muss eine Freischaltung vorgenommen und überprüft werden, es sei denn, es liegt eine offizielle schriftliche Erlaubnis vor.



Arbeiten in der Höhe

Bei Arbeiten in der Höhe mit Absturzgefahr ist stets eine Absturzsicherung sowie die entsprechende persönliche Sicherheitsausrüstung zu verwenden, es sei denn, es wurde ein kollektives Absturzsicherungssystem installiert.



Schwebende Lasten & Sperrbereiche

Niemand darf ohne Erlaubnis unter einer schwebenden Last arbeiten, hindurchgehen oder einen Sperrbereich betreten.



Herabfallende Gegenstände

Werkzeuge und Arbeitsmittel, die möglicherweise herabfallen können, sind so zu sichern bzw. aufzubewahren, dass dies nicht geschieht, damit sie kein Sicherheitsrisiko darstellen.



Hebevorgänge

Hebe- & Anschlagvorgänge müssen geplant und kontrolliert werden und von allen Beteiligten verstanden sein. Sämtliche eingesetzte Hebevorrichtungen und Anschlagmittel müssen für die auszuführende Tätigkeit geeignet sein, über ein gültiges Prüfsiegel verfügen, einwandfrei funktionieren und vor Arbeitsbeginn einer Sichtprüfung unterzogen werden.



Fahrten

Fahrten dürfen nur dann geplant und durchgeführt werden, wenn der Fahrer dazu in der Lage ist sowie alle Fahrzeuginsassen angeschnallt sind; sie haben verantwortungsbewusst und den Witterungs- und Straßenverhältnissen angepasst zu erfolgen.

rwe.de

Anhang 2 – Statement zur Strategie des AUFTRAGGEBERS



Statement zur RWE-Renewables-Strategie im Bereich Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz



#Enjoytomorrow

Als Mitglieder der RWE-Familie stehen die Renewables-Geschäftsbereiche hinter dem Purpose von RWE: „Our energy for a sustainable life“. Er fasst zusammen, warum wir existieren und was uns antreibt, jeden Tag aufs Neue. Wir brennen für Erneuerbare Energien und tragen zu einer nachhaltigeren Welt bei. Wir sind uns unserer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und leisten einen positiven Beitrag für unsere Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft.

Exzellenz im Bereich Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz – Eckpfeiler für nachhaltige Leistung

Wir sind davon überzeugt, dass langfristiger, nachhaltiger Erfolg nur durch Menschen erreicht werden kann. Wir schaffen und bieten sichere und gesunde Arbeitsbedingungen. Wir sind der Auffassung, dass jeder Unfall vermeidbar und daher jeder Unfall einer zu viel ist. Unsere Leidenschaft ist unser Beitrag zum Schutz unseres Planeten und daher unterstützen wir weltweit Länder in ihren Bemühungen, das 2-Grad-Ziel der Vereinten Nationen zu erreichen. Zudem haben wir uns dazu verpflichtet, bis 2040 klimaneutral zu sein.

Kurz zusammengefasst: Wir sorgen gut füreinander, für unsere Anlagen und unsere Umwelt, wo auch immer wir aktiv sind, was auch immer wir tun.

Unsere Selbstverpflichtungen in Sachen Fürsorge

Wir leben die nachfolgenden Selbstverpflichtungen und fordern von allen Kolleginnen und Kollegen, diese ebenfalls einzuhalten und entsprechend zu handeln und ermutigen alle unsere Geschäftspartner es uns gleichzutun:

- Unser Management übernimmt in all unseren Geschäftsprozessen, Aktivitäten und Entscheidungen eine sichtbare Führungsrolle bei Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz (HSE).
- Wo auch immer wir aktiv sind und was auch immer wir tun: Wir ergreifen zielgerichtete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Gesundheit und Sicherheit aller Mitarbeiter, Geschäftspartner und Nachbarn für den Umweltschutz. Wir vermeiden Gefahren, reduzieren Risiken und verbessern unsere Leistung kontinuierlich.
- Wir richten unsere Energie und unseren Fokus auf Schadensvermeidung, die Aufrechterhaltung die Verbesserung der Gesundheit und des Wohlbefindens unserer Mitarbeiter, Geschäftspartner und an unserer Wertschöpfungskette beteiligter Dritte.
- Wir ermächtigen unsere Kolleginnen und Kollegen sowie unsere Geschäftspartner dazu, persönlich Verantwortung zu übernehmen und HSE-Vorbilder zu sein. Wir erwarten von ihnen, dass sie unsichere Arbeiten unterbrechen und unsichere Bedingungen kritisch hinterfragen.
- Wir erkennen und wertschätzen gutes HSE-Verhalten und -Leistung, zudem streben wir danach, unsere Arbeitsweisen stetig sicherer zu machen. Wir sind stolz darauf, gute HSE-Praktiken aktiv zu teilen.
- Wir begrüßen konstruktives Feedback und ein kritisches Hinterfragen der Umsetzung unserer HSE-Strategie.
- Wir haben eine ganzheitliche Sichtweise bezüglich Umweltschutz, die den gesamten Lebenszyklus berücksichtigt. Ziel ist die Minimierung negativer Umweltfolgen bei einer gleichzeitigen Steigerung der Erzeugung, Speicherung und Nutzung grüner Energie.
- Wir setzen uns dafür ein, mit unseren Anlagen mehr grüne Energie zu erzeugen und gleichzeitig Schaden für Mensch und Natur zu vermeiden.

We care today, so everyone enjoys tomorrow



Sören Uebermöhnen
CEO RWE Offshore Wind



Katja Wörnachel
CEO RWE Renewables Europe & Australia



Silvia Ortín Ríos
CEO RWE Renewables Americas

rwe.com